

Satzung

über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S 576) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S 277) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2011 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 NGO.

§ 2

Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen auf..
2. Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und im Bedarfsfall vormittags mit verlängerter Betreuungszeit und als Ganztagsgruppen geführt.

Ein Bedarf für verlängerte oder ganztägige Betreuung besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind oder
 - c) für behinderte Kinder in Integrationsgruppen.
3. Gruppen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) geführt.
 4. Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit und Ganztagsgruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder gemäß § 2 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme wird in eine andere Gruppe beantragt.
2. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b belegt.

3. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut.
4. Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 3 genannten Gruppen werden in den Kindertagesstätten und bei der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar jeweils nur zum nächsten Aufnahmetermin entgegengenommen. Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August.
2. Entsprechende Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum 1. des folgenden Monats; eine ortsnahe Betreuung kann nicht gewährleistet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden im Kindergarten vormittags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in den Krippen von 08:00 bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen werden grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut.

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen sowie Krippengruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

2. Bei entsprechendem Bedarf, ausreichender Personalbesetzung und ausreichenden Räumen, können Sonderöffnungszeiten (z. B. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden; diese sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 a gewährt.

Sonderöffnungszeiten werden bei einer Anmeldung eingerichtet. Zusammenhängende Sonderöffnungszeiten werden für eine Zeit von längstens einer Stunde eingerichtet. Ein Bedarf auf erweiterte Sonderöffnungszeiten von einer Stunde besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b. Als frühester Beginn von Sonderöffnungszeiten wird 7:00 Uhr und als spätestes Ende 18:00 Uhr festgelegt. Für Krippengruppen ist eine Sonderöffnungszeit in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr aus pädagogischen Gründen ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

3. Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 17 Tage geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Tagen vor der Sommerschließzeit für die Kindergartenkinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr mit mehr als einer Krippengruppe eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Ein Bedarf auf Notdienstbetreuung besteht, wenn die Sorgeberechtigten der Kinder die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 a und § 2 Nr. 4 Satz 2 a erfüllen.

In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

4. Die Gemeinde übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Eltern für die Kinder.

§ 7

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind behinderte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann.

§ 9**Gebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 28.10.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Stuhr, den 15.12.2011

In Vertretung

gez.
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

| Satzung | Datum | Verkündung | Inkrafttreten |
|--|------------|------------|--|
| Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr | 15.12.2011 | 01.02.2012 | 01.08.2012 |
| 1. Änderungssatzung | 13.12.2012 | 02.01.2013 | 01.02.2013* *Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2012/2013 gilt nach wie vor die Satzung vom 15.12.2011 |
| 2. Änderungssatzung | 12.12.2013 | 02.01.2014 | 01.02.2014* *Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2013/2014 gilt nach wie vor die Satzung vom 15.12.2011 und der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2012 |
| 3. Änderungssatzung | 10.12.2014 | 02.01.2015 | 01.02.2015* *Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2014/2015 gilt nach wie vor die Satzung vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2013. |
| 4. Änderungssatzung | 14.12.2016 | 02.01.2017 | 01.02.2017* *Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2016/2017 gilt nach wie vor die Satzung vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2014. |

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

| Kriterien | Punkte |
|--|--------|
| 1. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. | 320 |
| 2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen. a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt. b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird. | 160 |
| 3. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr (Bestandskinder) | 80 |
| 4. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt) | 40 |
| 5. Kinder im Beitragsfreien (letzten) Kindergartenjahr | 20 |
| 6. Gleichzeitige Betreuung eines Bestands- sowie eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr | 10 |
| 7. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen). | 5 |
| 8. Ältere vor jüngeren Kindern | |

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.